

Satzung über Ehrungen durch die Stadt Marl vom 4. Mai 1964

- ABbl. Nr. 16 vom 4. Mai 1964 S. 141 -

Änderungen:

1. ABbl. Nr. 16 vom 22.9.1980 S. 145 in Kraft getreten: 23.9.1980

Der Rat der Stadt Marl hat am 4. Mai 1964 aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 28 Abs. 1 Buchstabe d der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Marl in besonderer Weise verdient gemacht haben, stiftet die Stadt Marl eine Stadtplakette.

§ 2

Die Stadtplakette wurde von Professor J. Jaekel, Köln, geschaffen. Sie ist in Bronze gegossen und hat eine Größe von 100 x 185 mm. Auf der Vorderseite zeigt die Stadtplakette das Rathaus als Relief. Die Rückseite trägt die Aufschrift „In dankbarer Anerkennung der Verdienste um unsere Stadt, Rat der Stadt Marl“ sowie den Namen der geehrten Persönlichkeit und das Datum der Verleihung.

§ 3

Mit der Stadtplakette können gleichzeitig höchstens 12 lebende Persönlichkeiten ausgezeichnet sein.

§ 4

Die Ehrung durch Aushändigung der Stadtplakette geschieht aufgrund eines Ratsbeschlusses. Der Beschluß wird in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt. Die Ehrung selbst geschieht in feierlicher Form durch den Bürgermeister während einer öffentlichen Ratssitzung in Anwesenheit der auszuzeichnenden Persönlichkeit. Gleichzeitig mit der Stadtplakette wird eine Urkunde ausgehändigt, die einen Hinweis auf den Beschluß des Rates enthalten muß. Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.

§ 5

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Stadtplakette sind der Bürgermeister, die übrigen Mitglieder des Rates der Stadt und der Stadtdirektor. Es bleibt ihnen überlassen, ob sie die an sie herangetragenen Anregungen für eine solche Ehrung dem Rat der Stadt zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 6

Die Stadtplakette wird Eigentum der geehrten Persönlichkeit.

Der Rat der Stadt kann die Entziehung der Stadtplakette beschließen, wenn sich die ausgezeichnete Persönlichkeit nachträglich der Ehrung unwürdig erweist.

§ 7

Mit der Ehrung durch Aushändigung der Stadtplakette sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Marl und seiner Gemeinden Stadt Marl, Hamm, Polsum und Altendorf-Ulfkotte in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht:

Marl, 4. Mai 1964

Heiland